

23. September 2008

**Augenmaß bei der Vollstreckung –**

**ohne Schuldnerschutz gehen auch die Gläubiger leer aus**

**Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes**

**zum Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaft  
zur effizienten Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen  
in der Europäischen Union**

**Transparenz des Schuldnervermögens KOM (2008) 128**

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)

Fachbereich Finanzdienstleistungen

Markgrafenstraße 66

D-10969 Berlin

Tel.: 0049 - 30 - 25 800 304

Fax: 0049 - 30 - 25 800 318

[fdl@vzbv.de](mailto:fdl@vzbv.de)

[www.vzbv.de](http://www.vzbv.de)

## 1. Zusammenfassende Bewertung

Mit dem vorliegenden Grünbuch will die EU die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erleichtern. Dieses Ziel unterstützen wir grundsätzlich, da zu spät oder gar nicht geleistete Zahlungen die Interessen der Unternehmer sowie letztlich auch die der Verbraucher gefährden, wenn es dadurch zu Preiserhöhungen oder der Inanspruchnahme von Inkassounternehmen kommt. Auch Verbraucher haben ein legitimes Interesse daran, dass die Ansprüche, die sie gegen Dritte haben, erfolgreich und zeitnah vollstreckt werden.

Zu Recht betont das Grünbuch dabei den Gedanken des Datenschutzes als schützenswertes Interesse.

Bei einer mit einer erleichterten Vollstreckung einhergehenden Vermögenstransparenz, die durch Registerauskünfte oder die Offenbarungsversicherung des Schuldners gewährleistet werden soll, dürfen die Gefahren, die durch einen erleichterten Zugang auf persönliche Daten einhergehen, nicht außer Betracht gelassen werden. **So ist eine Absenkung des Datenschutzniveaus in diesem Rahmen nicht hinnehmbar.**

Die jüngsten Datenschutzskandale in Deutschland und Großbritannien haben gezeigt, wie unzulänglich der Datenschutz und wie leichtfertig der Umgang mit hochsensiblen Daten heutzutage geworden ist. So konnten seitens des Verbraucherzentrale Bundesverbandes Kontodaten von rund vier Millionen Verbrauchern über das Internet problemlos erworben und dem zuständigen Datenschutzbeauftragten zum Zweck der Strafverfolgung übergeben werden. Besagte Daten stammten u.a. aus veruntreuten Datenbeständen aus Call-Centern und von Lotterien- und Handyverträgen. Missbrauch ist jedoch nicht auf vermögensbezogene Daten begrenzt. So hat eine deutsche Krankenkasse 200.000 Datensätze mit vertraulichen Gesundheitsinformationen an eine Privatfirma übergeben, die chronisch kranke Patienten kontaktieren ließ, um diese gezielt zu bewerben. Experten gehen davon aus, dass diese Fälle repräsentativ für eine geringe Hemmschwelle bezüglich der Verwertung persönlicher Daten zu illegalen Werbezwecken sind.

Nahezu jede personenbezogene Angabe wird heute gesammelt und gespeichert. Früher für selbstverständlich gehaltene Speichergrenzen sind endgültig entfallen. Moderne Speichermedien und mobile Computer ermöglichen es, dass komplette Datenregister spielend einfach kopierbar sind. Daten können dabei gestohlen werden oder werden auf weiterveräußerten Geräten nicht hinreichend sicher vernichtet.

Die Verarbeitungstechnologie schafft alle Voraussetzungen für multifunktionale Verwendung und systematische Vernetzung der Datenbestände. Auch die Trennung öffentlicher und privater Datenbanken schwindet dahin. So konnte zeitweise auf Grund einer Veröffentlichung eines Passwortes im Internet durch einen Softwarehersteller Zugriff auf sämtliche Melderegisterdaten zahlreicher Kommunen in Deutschland genommen werden.

Während Daten also immer leichter gesammelt, verarbeitet und weitergegeben werden können, werden von Rechts wegen immer neue Datenzugriffe und Sammlungen errichtet, mit zum Teil hochsensiblen Daten. Damit wird einem wesentlichen Grundgedanken des Datenschutzes, nämlich dem Grundsatz der Datensparsamkeit, nicht mehr Rech-

nung getragen. **Eine zentrale Datei, wie im Grünbuch angesprochen, birgt demnach eine ganz erhebliche Missbrauchsgefahr.** Da nicht nur Verbraucher- und Datenschützer, sondern auch gewichtige Stimmen aus der Politik eine stärkere Sanktionierung des Datenmissbrauchs sowie eine „Generalrevision“ der bestehenden gesetzlichen Regelungen fordern,<sup>1</sup> wäre eine weitere Absenkung durch zwingend umzusetzendes Gemeinschaftsrecht nicht vertretbar. Insofern fordern wir, bei einer eventuellen Rechtsangleichung - etwa im Rahmen einer europäischen Vermögenserklärung - den Regelungsrahmen durch **Minimalharmonisierung** offen zu halten, damit in den Mitgliedsstaaten effektiv Datenmissbrauch bekämpft werden kann. Es muss weiterhin unbedingt möglich bleiben, Vorschriften mit höherem Schutzniveau einzuführen bzw. beizubehalten.

Neben dem Datenschutz darf auch der **Schuldnerschutz** als legitimes Gegeninteresse gegenüber dem Befriedigungsinteresse eines Gläubigers nicht außer Acht gelassen werden. Schuldner muss ihre Existenzgrundlage und Leistungsfähigkeit erhalten bleiben, um Forderungen - auch von weiteren Gläubigern - langfristig befriedigen zu können. Wird ein Schuldner zu schnell in die Privatinsolvenz getrieben, dann besteht die Gefahr, dass er für weitere Gläubiger unergiebig bleibt und letztlich die Gemeinschaft über staatliche Transferleistungen zum eigentlichen Schuldner von Forderungsausfällen wird.

## 2. Beantwortung der im Grünbuch gestellten Fragen

### 2.1. Handlungsbedarf auf Gemeinschaftsebene

**Frage 1:** *Sehen Sie auf Gemeinschaftsebene Handlungsbedarf, um die Vermögensverhältnisse von Schuldnern transparenter zu machen?*

*Meinen Sie, dass dem Spannungsverhältnis zwischen Zwangsvollstreckung und Schuldnerschutz oder der Rolle nichtstaatlicher Stellen bei der Zwangsvollstreckung besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist? Wenn ja, welche Aspekte sind Ihrer Ansicht nach von Bedeutung?*

Die bestehende Vielfalt an gesetzlichen Regelungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Klärung der Vermögensverhältnisse bei Schuldnern könnte bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zu einer unübersichtlichen Lage sowohl für Gläubiger als auch für Schuldner führen. Dabei besteht in der Praxis ein großer Unterschied zwischen den diesbezüglichen Konsequenzen für Unternehmen und Verbraucher.

Während Unternehmen sich stetig mit einer steigenden Zahl grenzüberschreitender Sachverhalte konfrontiert sehen, ist hier ein Regelungsbedarf durchaus angezeigt. Das, was für Unternehmen gilt, darf aber nicht eins zu eins auf Verbraucher übertragen werden. Die Anzahl der grenzüberschreitenden Fälle bei Verbrauchern sind marginal. Aufgrund mangelnder Praxisrelevanz besteht deshalb auch kein Regelungsbedarf.

Weiterhin ist zu beachten, dass das Vollstreckungsrecht in den Mitgliedstaaten innerhalb der jeweiligen Rechtstraditionen organisch gewachsen ist und erhebliche Unter

<sup>1</sup> <http://www.tagesschau.de/wirtschaft/datenhandel104.html>.

schiede aufweist. Es berücksichtigt die individuellen Lebensverhältnisse (z.B. bezüglich des Existenzminimums) in den Mitgliedstaaten. Eine Vereinheitlichung im Bereich der Zwangsvollstreckung würde diesbezüglich nicht nur in einzelnen Ländern zu unhaltbaren Ergebnissen führen, sondern im schlimmsten Fall auch mit einer Absenkung des Datenschutzniveaus einhergehen. In Deutschland genießt der Datenschutz nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den Rang eines Grundrechtes. Der Zweck des Datenschutzes liegt darin, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung beeinträchtigt wird. Der Betroffene soll grundsätzlich selbst darüber entscheiden, wem er welche persönlichen Informationen bekannt gibt. Um diesem Prinzip gerecht zu werden, reicht es nicht aus, dass in dem Grünbuch lapidar formuliert ist, dass den Datenschutzvorschriften, sowie dem Schutz der Privatsphäre des Schuldners Rechnung zu tragen ist.<sup>2</sup> Es darf keinen Ermessensspielraum darüber geben, ob datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten sind oder nicht - ansonsten sind Verstöße gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung vorprogrammiert. Es ist durch eine explizite Regelung sicherzustellen, dass datenschutzrechtliche Vorschriften grundsätzlich einzuhalten und unabdingbar sind.

Ein weiterer Aspekt von besonderer Bedeutung ist, dass Schuldverhältnisse grundsätzlich nur die Beziehungen zwischen den Personen, die an ihnen beteiligt sind regeln. Daraus folgt, dass der Schuldner Transparenz nur gegenüber diesen Beteiligten hinnehmen muss. Das werden namentlich der Gläubiger sowie die Personen und Institutionen sein, die der Gläubiger in Anspruch nehmen muss, um seine Forderung durchzusetzen (Gerichte, Vollstreckungspersonen). Die insoweit hinzunehmende Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung darf nicht zum Freibrief für drittinteressierte (insbesondere staatliche) Stellen werden, sich der bekannt werdenden Daten in schuldverhältnisfremdem Kontext zu bedienen. Die zu schaffende Transparenz ist zweckgebunden. Sie soll die Abwicklung eines Schuldverhältnisses ermöglichen. Sobald der Zweck erreicht wird, besteht keine Notwendigkeit mehr für Transparenz. Ferner sollten Maßnahmen, die eine erhöhte Transparenz des Schuldnervermögens auf Gemeinschaftsebene erreichen, unvermeidbar sein. Der geringstmögliche Eingriff und damit das mildeste Mittel ist zu wählen, um die Transparenz des Schuldnervermögens in einem sachlich gerechtfertigten Fall herzustellen.

Die Problematik des Schuldnerschutzes wird in diesem Kontext durch das Grünbuch nur unzureichend aufgeworfen. Jeder Gläubiger muss, und zwar nicht nur im Interesse des Schuldners, sondern auch im Interesse weiterer Gläubiger und der Gemeinschaft, respektieren, dass der Erhalt des Existenzminimums und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Schuldners, dem Interesse auf Erfüllung einer Forderung immer notwendige Grenzen setzt.

---

<sup>2</sup> Grünbuch, S. 4.

### **Beispiele:**

- Ein grenzenloses Vollstrecken in Positionen, die der notwendigen Altersvorsorge dienen, gefährdet die Belastung der Allgemeinheit im Alter auf Kosten des Individualinteresses eines Gläubigers.
- Zweckgebundene staatliche Leistungen dürfen auch nach fremdem Recht nicht als Leistungsquelle missbraucht werden.
- Unterhaltspflichten müssen sichergestellt sein.
- Der Schutz von Vermögenspositionen, die der Erwerbsfähigkeit oder besonderen Erfordernissen, etwa aus einer Behinderung, dienen, ist zu gewährleisten.

In diesem Kontext ist auch die Frage zu stellen, welche Vermögenspositionen für eine Erfassung verfügbar sein sollten und ob die erforderlichen Beschränkungen bei der Vollstreckung zu jeder Zeit gewährleistet sind. Dabei dürfen neben Schuldnerschutzaspekten auch schutzwürdige Interessen von Dritten, wie den nachrangigen Gläubigern, nicht vernachlässigt werden.

## **2.2. Handbuch zu Vollstreckungssystemen**

**Frage 2:** *Inwieweit würde ein Handbuch, das umfassend über die Vollstreckungssysteme der Mitgliedstaaten informiert, Ihrer Meinung nach hilfreich sein?*

Ein solches Handbuch wäre überaus hilfreich, da es die Informationen bereithalten würde, die bisher nur durch individuelle zeitaufwändige Recherche zu erhalten sind. Auch der Schutz der Schuldnerdaten würde nicht beeinträchtigt.

Das Handbuch sollte jedoch regelmäßig aktualisiert werden und nicht nur elektronisch zur Verfügung stellen, da viele Verbraucher das Internet nicht oder nicht immer nutzen können.

Weiterhin sollte dort nicht nur abstrakt über die Vollstreckungssysteme der Mitgliedstaaten informiert werden, sondern auch ganz konkret über die Zwangsvollstreckungspraxis und deren jeweiliger Dauer. Es sollten hier jeweils alle Informationsquellen aufgeführt werden, die Angaben zum Vermögen einer Person enthalten. Das Handbuch sollte in allen Sprachen der Mitgliedstaaten erhältlich sein und auch die etwaig benötigten Formulare sowie Hinweise auf weitere Informationsquellen enthalten.

## **2.3. Zugang zu Melderegister**

**Frage 4:** *Sollte der Zugang zu den vorhandenen Melderegistern erleichtert werden? Wenn ja, wie?*

Das deutsche Melderegister wird als öffentliches Register geführt und derzeit von 5283 dezentralen Einwohnermeldeämtern verwaltet. So können Melderegisterauskünfte, die gebührenpflichtig sind, von jedem über Dritte eingeholt werden. Bis Ende 2010 ist der Aufbau eines übergreifenden Bundesmelderegisters in Ergänzung zu den kommunalen Registern geplant. Dies ist der Fall, weil im Rahmen der Föderalismusreform die ausschließliche Gesetzgebung für das Melderecht auf den Bundesgesetzgeber übergegangen ist. Das Bundesministerium des Inneren erarbeitet derzeit ein Bundesgesetz,

das die Regelungen der Landesmeldegesetze zusammenfassen und damit für eine bundesweite Rechtsvereinheitlichung sorgen wird. Demnach ist in Deutschland eine Erleichterung des Zugangs zu den Melderegistern bereits geplant. Ein darüber hinaus gehendes Regelungsbedürfnis ist nicht erkennbar.

Sofern die Errichtung eines EU-weiten Zentralregisters in Betracht gezogen werden sollte, so muss darauf geachtet werden, dass in diesem lediglich Anschrift, Adresse und die Daten, die sich heute schon im Melderegister befinden, enthalten sind. Diese sind bereits jetzt schon aussagekräftig genug, um sich ein Bild desjenigen Bürgers zu machen, dessen Melderegisterauszug man vor sich hat. So sind im Melderegister etwa Zugehörigkeiten zu Religionsgemeinschaften vermerkt, sowie die Tatsache, ob der Betroffene vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, bzw. Passversagungsgründe. Keinesfalls dürfen dort hochsensiblen Daten enthalten sein. Ein Gläubiger, der hierauf Zugriff hat, sollte auch ferner nachweisen, dass er ein berechtigtes Interesse an der Auskunft hat. In diesem Rahmen hat er das rechtliche Bestehen seiner Forderung glaubhaft zu machen. Angesichts der unterschiedlichen mitgliedstaatlichen Anforderungen an die Mittel zur Glaubhaftmachung bedarf es im Falle einer EU-Regelung der Klärung, ob allein die Erklärung des Gläubigers ausreichen kann oder ob er ergänzend Dokumente beizubringen hat. Für den Fall, dass diese Erklärung des Gläubigers ausreichen soll, wäre zwingend vorzusehen, dass er diese an Eides Statt zu versichern hat und eine falsche Versicherung mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden ist (zum Beispiel eine Verurteilung wegen Meineids, wie sie § 154 des deutschen Strafgesetzbuches regelt). Nur so kann ein Missbrauch von Melderegistern effektiv verhindert werden.

## 2.4. Zugang zu Sozialversicherungs- und Steuerregistern

**Frage 5:** *Sollten Vollstreckungsbehörden besseren Zugang zu den Sozialversicherungs- und Steuerregistern erhalten? Wenn ja, in welcher Form und in welchem Umfang?*

Eine Verbesserung des Zugangs zu Sozialversicherungs- und Steuerregistern lehnen wir ausdrücklich ab. Ein Zugang zu Registern, in denen vor allem hochsensible Daten von Nichtschuldern gespeichert sind, würde nicht nur Schuldnerrecht, sondern allgemeine Bürgerrechte unverhältnismäßig stark in Frage stellen.

Anhand von Daten aus den genannten Registern ist es unproblematisch möglich, ein genaues Bürgerprofil zu erstellen. Da die Qualität und Quantität der Daten enorm ist, werden verschiedene staatliche Stellen, aber vor allem auch Unternehmen, großes Interesse an diesen Daten haben. Es kann gar keine Kontrolle geben, wie diese Informationen gemischt und kombiniert werden und ob sie auch für andere Zwecke als für die Zwangsvollstreckung von titulierten Forderungen eingesetzt werden. Wie in der Einleitung ausgeführt, ist eine hinreichende Kontrolle von Daten ungeheuer schwer. Deshalb ist jegliches Risikopotential von vornherein zu reduzieren.

Darüber hinaus erkennt das Grünbuch in der Abfrage von Sozialversicherungs- und Steuerregistern den Vorteil, dass diese Methode nicht von der Kooperationsbereitschaft der Schuldner abhängt. Dieser Auffassung begeben wir mit Befremden.

Damit wird die Rechtsposition des Schuldners als etwas grundsätzlich Lästiges und Störendes dargestellt, die in einer höchst einseitigen Weise pauschal in Frage gestellt wird.

Nicht problematisiert wird im Grünbuch hingegen, wie man aus der dargestellten Vielfalt der unterschiedlichen Register auch die Rechte Dritter hinreichend schützen will. Wenn ein Familienangehöriger etwa die Krankenversicherungsbeiträge des Schuldners übernommen hat, wäre es keinesfalls hinzunehmen, dass sich dieser dann der Gefahr aussetzt, dass unversehens eine eilfertige Kontopfändung in jenes „ermittelte“ Konto ausgesprochen wird. Gerade im Sozialbereich gibt es ferner besonderen Vollstreckungsschutz; die Abfrage kann also zu fehlerhaft identifizierten Vermögenspositionen führen. Auch steuerrechtliche Verantwortung muss nicht automatisch eine Verfügungsgewalt über die im Register befindlichen Vermögenswerte bedeuten. Demzufolge ergeben sich Gefahren für die Daten unbeteiligter Dritter, die letztlich sogar zu einer Abnahme der Steuerehrlichkeit führen kann. Dies tritt dann ein, wenn ein beliebiger Bürger sich nicht mehr sicher sein kann, dass seine Daten bei der adressierten Behörde ausreichend vor dem Zugriff Dritter geschützt werden.

## 2.5. Informationsaustausch zwischen Vollstreckungsbehörden

**Frage 6:** *Sollte der Informationsaustausch zwischen Vollstreckungsbehörden verbessert werden? Wenn ja, wie?*

Eine verstärkte Kooperation zwischen den nationalen Vollstreckungsbehörden ist eine begrüßenswerte und effektive Alternative zu einer zentralen Datei.

Sofern das Grünbuch vorschlägt, verschiedene nationale Vollstreckungsbehörden zur Auskunft zu verpflichten,<sup>3</sup> ist dabei darauf zu achten, klare Adressaten zu definieren, denen eine Möglichkeit zur Abfrage erteilt wird. Eine Erleichterung des Datenhandels auf europäischer Ebene ist unbedingt zu verhindern. Ein Zugang zu Registern soll demnach nur erfolgen, sofern der Adressat eindeutig bestimmt ist, d.h. nur eine staatliche Stelle zur Einholung der Daten berechtigt ist, die eine leichtfertige Erlangung von hochsensiblen Daten verhindern kann. Weiterhin muss gewährleistet werden, dass nur so viele Daten preis gegeben werden, wie dies für eine erfolgreiche Zwangsvollstreckung unbedingt notwendig sind. Ferner ist der Auskunft eine Verhältnismäßigkeitsprüfung seitens der Auskunft erteilende Behörde voranzustellen, in der festgestellt wird, ob eine Datenauskunft sachlich überhaupt gerechtfertigt ist.

Als Beispiel für eine ausreichende Transparenz, aber klar definierte Adressaten, kann hier der Gesetzesentwurf zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung (BT-Drs.: 204/08) genannt werden, der derzeit in den Fachausschüssen beraten wird: Gemäß § 802a ZPO-E soll danach die Möglichkeit der Informationsgewinnung für den Pfändungsgläubiger nicht erst nach einem erfolglosen Fahrnispfändungsversuch über die dann vom Schuldner abzugebende eidesstattliche Versicherung bestehen. Vielmehr soll der Gläubiger schon vor Einleitung einer Beitreibungsmaßnahme Informationen über die Vermögensverhältnisse des Schuldners erlangen können und zwar ent-

---

<sup>3</sup> Grünbuch, S. 10.

weder durch die neue „Vermögensauskunft“ des Schuldners (§ 802c ZPO-E) oder durch Informationen von Dritten (§ 802l ZPO-E). So sieht §§ 802 a Abs. 2 Nr. 3, 802 I Abs. 1 ZPO-E zum Beispiel vor, dass der Gerichtsvollzieher bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger über Person und Anschrift des Arbeitgebers des Schuldners, sowie über das Bestehen eines Kontos oder Depots des Schuldners Auskunft einholen kann. Gleichzeitig kann er auch beim Zentralen Fahrzeugregister anfragen, ob der Schuldner als Halter eines Fahrzeugs eingetragen ist. Der Gerichtsvollzieher hat den Gläubiger von diesen Erkenntnissen unverzüglich zu unterrichten. Damit wäre den Gläubigern künftig eine Pfändung leichter und schneller möglich, da sie früher als bisher über die fehlenden Informationen verfügen werden.

Zu bedenken ist weiterhin, dass bei einer verstärkten Zusammenarbeit der Vollstreckungsbehörden solche Behörden, die selbst keinen Zugriff auf die nationalen Register haben, die Funktion eines Briefträgers wahrnehmen könnten. Sie müssten die Informationen verschlüsselt zumindest zwischen ihrer zur Datenweitergabe befugten Stelle und der anfragenden Vollstreckungsbehörde aus dem anderen Land übermitteln dürfen, ohne dabei selbst Einblick zu nehmen. Insofern könnte man eine Erweiterung der Einsichtnahme der Vollstreckungsbehörden in persönliche Daten zu Lasten des Datenschutzes verhindern und eine ebenso effektive Kooperation gewährleisten.

Es ist in diesem Sinne auch zu bedenken, dass Erkenntnisse über Vermögenspositionen des Schuldners nur insoweit den Gläubigern zur Verfügung gestellt werden dürfen, wie dies zur Forderungsbeitreibung unbedingt notwendig ist. Die Eintreibung einer Forderung darf nicht zum Rechtfertigungsgrund dafür werden, um unnötigerweise die wirtschaftliche und finanzielle Lage eines Schuldners auszukundschaften. Dabei würde sich nämlich die Gefahr ergeben, dass zunächst kleinere Forderungen gerichtlich geltend gemacht werden, um den Schuldner wegen größerer, vielleicht sogar bereits abgewiesener Forderungen weiter zu bedrängen. Der Erkenntnisgewinn Dritter über die Vermögenswerte von Verbrauchern kann im Forderungsinkasso ferner dazu missbraucht werden, um Verbrauchern vermeintlich großzügige außergerichtliche Lösungen für „weitere Forderungen“ anzubieten, obwohl ein Anspruch dem Grunde bzw. der Höhe nach eigentlich nicht besteht.

## 2.6. Europäische Vermögenserklärung

**Frage 7:** *Sollte Ihrer Meinung nach eine europäische Vermögenserklärung eingeführt werden?*

Die Einführung einer europäischen Vermögenserklärung ist abzulehnen. In Deutschland würde diese jedenfalls nach dem Gesetzentwurf der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung zu früh ansetzen, da im Rahmen einer europäischen Vermögenserklärung schon eine Auskunft vor Beginn des ersten Vollstreckungsversuchs möglich ist. Zu diesem Zeitpunkt wäre eine Vermögenserklärung jedoch unverhältnismäßig. Erst wenn die Vollstreckung gescheitert ist, dann ist eine Vermögenserklärung zu rechtfertigen.

Vor Beginn des ersten Vollstreckungsversuches lässt sich keine Offenlegung des gesamten Vermögens rechtfertigen. Eine solche muss erst erfolgen, wenn zuvor durch

Vollstreckungsversuche festgestellt worden ist, dass z.B. kein bewegliches pfändbares Vermögen vorhanden ist. Die Offenlegung des Vermögens dient dann zur Versicherung darüber, dass tatsächlich keines da ist.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Gefahren einer europäischen Vermögenserklärung: Dies würde eventuell bedeuten, dass deren Abgabe auch in die Kreditauskunfteien Eingang finden müsste. Das hätte verheerende Folgen für die Bonität der Verbraucher. Diese würden ab einem sehr frühen Zeitpunkt als wirtschaftlich nicht mehr leistungsfähig eingestuft und somit vom wirtschaftlichen Leben ausgegrenzt. Es ist diesbezüglich erschreckend, dass sich das Grünbuch auch nicht ansatzweise zu den Voraussetzungen für eine Zulässigkeit dieser europäischen Vermögensauskunft äußert.

Soweit das Grünbuch auf Seite 13 ferner eine gemeinschaftsweite Regelung anhand den Ausarbeitungen der *Storme* Gruppe vorstellt, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein Verfahren für die Vermögensoffenbarung des Schuldners einzuführen, ihnen aber die Ausgestaltung dieses Verfahrens überlässt, geht dies zu weit. Danach dürfen auch dritte Parteien von Behörden dazu aufgefordert werden, Informationen zu den Vermögensgegenständen des Schuldners zu offenbaren, solange sich diese in dem Besitz der dritten Partei befinden. Dahinter bleibt der Gesetzentwurf des Bundesrates deutlich zurück, indem er etwa in § 802 I ZPO-E eine enge Definition der Dritten Partei bietet. Insofern ist erneut darauf hinzuweisen, dass vorhandenes Datenschutzniveau in Deutschland nicht um den Preis einer Vereinheitlichung gesenkt werden darf.

Dabei ist zunächst einmal ist darauf abzustellen, dass die zwingende Voraussetzung für einen Zugriff auf Schuldnerdaten ein rechtskräftiger Titel ist. Es muss dem Schuldner also in jedem Fall ermöglicht worden sein, die Grundlagen eines behaupteten Anspruches zu hinterfragen und unter der Gewährleistung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs überprüfen zu lassen. Dies ist insofern hier wichtig, als die Möglichkeit einer missbräuchlichen Ausforschung auch durch ein *forum shopping* aus einem Mitgliedsland, das ggf. einfachere als die genannten Voraussetzungen zur Erfassung des Schuldnervermögens erlaubt, auszuschließen ist. Zu diskutieren ist also auch, inwieweit einstweilige Sicherungsanordnungen nach den jeweiligen Maßgaben des Vollstreckungs- und Verfahrensrechts der Mitgliedsländer einbezogen werden dürfen.

**Frage 8:** *Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen sollte die Abgabe einer solchen Erklärung verlangt werden können? Sollten unzutreffende Aussagen in der Erklärung geahndet werden? Wenn ja, wie?*

Die Option, die Abgabe der europäischen Vermögenserklärung durch Anzahlung abwenden zu können, ist durchaus diskussionswürdig. Problematisch ist hier allerdings, dass angesichts der Folgen einer solchen Vermögenserklärung (Kreditunwürdigkeit etc.) diese in der Praxis natürlich als Druckmittel gegen den Schuldner eingesetzt werden kann.

Das zeigt noch einmal, dass man die Voraussetzungen einer solchen Erklärung ganz genau regeln muss und nicht hinter bereits vorhandenem Schuldnerschutzniveau im nationalen Recht zurückbleiben darf. Zu beachten ist auch, dass von einer Sanktionierung von unzutreffenden Aussagen zumindest bei kleineren Fehlern oder im Bagatell-

bereich in der Erklärung ein falsches Signal ausgehen könnte. So könnte dies dazu führen, dass im Bewusstsein der Bevölkerung Daten zu Allgemeingut werden, d.h. auch höchstpersönliche Daten als etwas begriffen werden, was jederzeit und vollständig den zuständigen staatlichen Stellen zu Verfügung gestellt werden muss. Dies wäre mit unserem, durch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung geprägtem Verständnis von Datenschutz aber nicht vereinbar. Eine Sanktionierung sollte nur erfolgen, falls unvollständige oder unzutreffende Aussagen die Gemeinschaft im größeren Ausmaße schädigen.

## 2.7. Rechtsangleichung

**Frage 9:** *Welches Maß an Rechtsangleichung halten Sie bei der europäischen Vermögenserklärung für angemessen? Wie sollte die europäische Vermögenserklärung inhaltlich aussehen?*

Bei einer Rechtsangleichung im Hinblick auf die europäische Vermögenserklärung ist zu beachten, dass hier nur der Grundsatz der Mindestharmonisierung gelten kann, damit auch Vorschriften mit einem höheren Schutzniveau erhalten oder neu eingeführt werden können. Ein Abfall des Schutzniveaus aufgrund des Erfordernisses einer Maximalharmonisierung von Gemeinschaftsrecht mit niedrigeren Voraussetzungen wäre an dieser Stelle ein fatales Signal an illegale Datenhändler.

Ferner ist es auch notwendig, dass die Mitgliedstaaten das bei ihnen existierende und aus dem Vollstreckungsrecht jeweils organisch gewachsene Schuldnerschutzniveau beibehalten dürfen. Eine Vereinheitlichung ist hier nicht sachgerecht und wird in einzelnen Mitgliedstaaten zu grob unbilligen Ergebnissen führen.

**Generell sollte aber von der Einführung einer europäischen Vermögenserklärung aus den oben genannten Gründen abgesehen werden. Erneut ist auf den für deutsche Verhältnisse zu früh ansetzenden Zeitpunkt der Vollstreckung und auf die Missbrauchsgefahren hinsichtlich einer solchen Erklärung hinzuweisen.**